



Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kürze

Schon bisher war die Datenverarbeitung grundsätzlich verboten, es sei denn, dass eine gesetzliche Grundlage eine eingeschränkte Nutzung erlaubt oder derjenige, dessen Daten genutzt werden, dem ausdrücklich zustimmt.

Eine gesetzliche Grundlage, die auch Vereinen eine Datennutzung erlaubt, findet sich vor allem in § 6, Abs. 1 der DSGVO.

Dies sind:

- Es gibt eine Rechtsgrundlage (z. B. ein Gesetz).
- Die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen (z. B. Anmeldung zu einem Wettbewerb, Lehrgang)
- Die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verein unterliegt (z. B. vom Waffenrecht geforderte Versicherung des Mitglieds)
- Wahrung berechtigter Interessen des Vereins, sofern die Interessen der betroffenen Person nicht überwiegen (z. B. Start- und Siegerehrungslisten).

Wichtig für die Arbeit im Verein ist: Wenn eine Person der Datennutzung widerspricht, die sich auf oben genannte Ausnahmen stützt, darf die Datenverarbeitung dennoch fortgeführt werden, wenn ein zwingendes Interesse des Vereins an der Verarbeitung besteht (z. B. Mitgliederverwaltung, Organisation des Sportbetriebs, Meldung an die Versicherung).

Verpflichtungen des Vereins (ab 25. Mai 2018) – das müssen Sie veranlassen

1. „Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten“

Jeder Verein muss ein „Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten“ führen. Ein ausfüllbares Muster mit den Mindestanforderungen an das "Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten" finden Sie auf der Homepage (www.bssb.de) im Downloadcenter unter Datenschutz. Bitte prüfen Sie, ob in Ihrem Verein Verarbeitungstätigkeiten hinzugefügt oder gestrichen werden müssen und ergänzen Sie die leeren Felder durch die konkreten Angaben aus Ihrem Verein (z. B. Ansprechpartner).

2. Datenschutzerklärung auf der Vereinshomepage

Mit dem 25. Mai 2018 ist das Einstellen einer Datenschutzerklärung auf der Vereinshomepage Pflicht. Sie muss leicht zu finden sein und ist am besten in der Nähe des Impressums zu platzieren.

Darin müssen alle Daten aufgeführt werden, die vom Besucher der Website (wenn auch nur kurzfristig) gespeichert werden. Außerdem muss erklärt werden, weswegen diese Daten erhoben werden. Auch hierzu finden Sie eine Muster-Datenschutzerklärung für ihre Vereinshomepage auf der Seite des BSSB (www.bssb.de) im Downloadcenter unter Datenschutz. Bitte überprüfen Sie auch hier, ob Datennutzungen auf Ihrer Website hinzugefügt oder gestrichen werden müssen und ergänzen Sie den Vereinsvorsitzenden und die Kontaktdaten Ihres Vereins.

3. Datenschutzbeauftragter

Falls in Ihrem Verein regelmäßig mehr als zehn Personen die Mitgliederdaten nutzen, müssen Sie einen Datenschutzbeauftragten bestellen. Bei den meisten Vereinen dürfte dies nicht der Fall sein.

Fragen aus der Praxis im Verein

Was muss ich als Vereinsvorstand bei der Veröffentlichung von Bildern / bewegt Bildern und Adressdaten von Mitgliedern im Internet oder in den Sozialen Medien beachten?

Dieser Themenkomplex ist nicht neu, er erfährt aber im Zusammenhang mit der Neuregelung des Datenschutzes deutlich mehr Beachtung.

Die Veröffentlichung von Fotos unterliegt primär nicht der Datenschutzgrundverordnung, sondern dem Kunsturhebergesetz (KUG). Auch das KUG kennt Ausnahmen, bei denen nicht um eine ausdrückliche Erlaubnis gefragt werden muss. Dazu gehören z. B. Wettkampfbilder, oder Fotos, die bei öffentlichen Veranstaltungen (z. B. Dorfkönigsschießen) entstanden sind. Eine ausführliche Darstellung, wann Bilder „erlaubnisfrei“ veröffentlicht werden dürfen, finden Sie ebenfalls auf der Homepage (www.bssb.de) im Downloadcenter unter Datenschutz.

Können Ergebnislisten im Internet nach wie vor eingestellt werden?

In den meisten Wettbewerben des Bayerischen Sportschützenbundes stellen erst die veröffentlichten Ergebnisse eine endgültige Bewertung des Wettkampfes dar. Auch ist diese Ergebnisveröffentlichung eine Grundvoraussetzung für eine mögliche Überprüfung (Einspruch gegen ein Wettkampfergebnis). Eine Nichtveröffentlichung der Ergebnisse führt daher zu einem nicht hinnehmbaren Einschnitt in den gesamten Wettkampfbetrieb, unter anderem da gegebenenfalls Einsprüche gegen Ergebnisse mangels Bekanntgabe nicht mehr möglich wären. Ein Wettkampf ohne Ergebnisliste ist nicht darstellbar – weder gegenüber den Wettkampfteilnehmern noch gegenüber der Öffentlichkeit.

Mit der Anmeldung zu einem Wettkampf und der Teilnahme am Wettkampf erklärt sich der Teilnehmer konkludent damit einverstanden, dass seine Daten Startlisten bzw. Ergebnislisten veröffentlicht werden.

Einer Veröffentlichung von Start- und Ergebnislisten mit Name, Vorname, Wettkampfbezeichnung, Wettkampfklasse, Nennung des Landesverbandes und Vereins im Internet, bei Streaming-Diensten, im TV und in fachlich ausgerichteten Printmedien (z.B. Fachzeitschriften) und allgemeinen Printmedien (z.B. Tageszeitungen, Zeitschriften), nach einer allgemeinen Vorabinformation über die Veröffentlichung in der Ausschreibung, steht aus Sicht des Datenschutzes nichts entgegen.

Sportler, die dennoch nicht mit der Veröffentlichung einverstanden sind bzw. auf eine Unkenntlichmachung der eigenen Daten bestehen, und dies vor dem Wettkampf erklären, werden nicht zum Wettkampf zugelassen.

Dem Wunsch eines Sportlers, der erst nach dem Wettkampf eine Nichtveröffentlichung seines Ergebnisses wünscht, kann nicht entsprochen werden bzw. führt zu einer Diskualifikation. Er wäre auch zukünftig nicht mehr zum Wettbewerb zuzulassen, da er auch bei einem nächsten Wettbewerb wohl nicht auf der Ergebnisliste erscheinen will.

Fallen die Meldungen der Vereine an die Mitgliederverwaltungsprogramme der Landesverbände (ZMI-Client) oder der Sportdatenbank des Deutschen Schützenbundes datenschutzrechtlich unter den Begriff der Auftragsdatenverarbeitung?

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der DSGVO stellt sich die Frage, ob Mitglieder- oder Sportdatenbanken auf Landesverbands- oder Bundesebene eines Spitzenverbandes der Auftragsdatenverarbeitung unterfallen, wenn die Vereine online die personenbezogenen Daten ihrer Mitglieder in diese Datenbanken einstellen oder diese an ihren Landesverband zur Einstellung übersenden.

Auch nach Sicht des Hessischen Datenschutzbeauftragten handeln die Landesverbände, die diese Daten zur Verfügung gestellt bekommen, nicht als reiner (technischer) Dienstleister derjenigen, die die Daten bereitstellen, sondern als (Mit-)Nutzer dieser Daten. Sie stellen die Plattform / die Datenbank zur Verfügung und nutzen die Daten für die Mitgliederverwaltung (Ehrungen, Versicherungsschutz, Prüfung von waffenrechtlichen Erlaubnissen im Zusammenhang mit Bedürfnisanträgen, der

Verwaltung ihrer Landeskaderathleten, statistischen Auswertungen zur Organisation und Weiterentwicklung des Verbandes) sowie für die Prüfung der Startberechtigung und Limitzahlen bei Landesmeisterschaften und deren Untergliederungen.

Darüber hinaus werden die Daten über den Landesverband weitergegeben an den Bundesverband, der seinerseits ebenfalls nicht als reiner (technischer) Dienstleister derjenigen handelt, die die Daten eingeben, sondern ebenfalls mit den Daten inhaltlich arbeitet. Auch auf Bundesebene werden die Daten genutzt, um die mittelbaren Mitglieder zu kontaktieren (Kontakt zu Vereinen mittels postalisch versendetem Präsidentenbrief) bzw. Startrechte / Limitzahlen der Einzelmitglieder bei Bundesmeisterschaften zu prüfen sowie statistischen Auswertungen zur Organisation und Weiterentwicklung des Verbandes.

Sowohl auf Landesebene als auch auf Bundesebene sind die Datenerhebung und auch die Nutzung, Bearbeitung und Speicherung der Daten zu den angegebenen Zwecken durch die vertraglichen Beziehungen der Beteiligten (Mitgliedschaften) untereinander abgedeckt.

Weitere, über diese vertraglichen Beziehungen hinausgehende Datenerhebung, Nutzung, Bearbeitung und Speicherung von Daten müssten gegebenenfalls anders beurteilt werden.

Es handelt sich somit nicht um eine Auftragsdatenverarbeitung.

Abschlussbemerkung:

Eine Kommentierung der Gesetze und Verordnungen oder eine gefestigte Rechtsprechung gibt es noch nicht. Das heißt, dass im Laufe der Zeit noch Änderungen auftreten können. Wir bitten um Verständnis, dass wir, da es sich bei vorstehendem Text um pauschale Mustervorschläge handelt, keine Gewährleistung und Haftung für die Richtigkeit im Einzelfall geben können.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es mit Blick auf die Umsetzung der DSGVO weitere Erforderlichkeiten gibt, auf die hier nicht eingegangen wird (z. B. Auskunftsrechte von Betroffenen, Recht auf Löschung der Daten, Datenschutzfolgeabschätzung, Verhalten bei Datenpannen).

Die vorstehenden Punkte stellen lediglich eine erste Orientierung als Sofortmaßnahme in Ihren Vereinen dar.